Z1. 3909 | Reg.

Z2. 39

ne tradições ne na cara da Anglor Oesterreichische Ban n'h

preserversend by spoke are cour and gre ose sur usussing

neinences nebratiliaimos amaineasta na ancia noc seculo.

The the deleter tongession frei von allen sonstigen ale

called personneses wordson arousts and landstan.

Die fürstl. Regierung erteilt hiemit der Anglo österr.

Bank die erbetene Konzession zur Errichtung und zum Betriebe einer Bank im Gebiete des Fürstentumes Liechtenstein
auf Grund der angeschlossenen Statuten, welche gleichzeitig
in allen Teilen genehmigt werden, unter nachstehenden, einen integrierenden Bestandteile der Konzession bildenden
Bedingungen:

- 1. Bei Anstellung don Angestellten ist die Bank verpflichtet, geeignete Bewerber liechtensteinischer Staatsangehörigkeit in erster Limie zu berücksichtigen.
- 2. Die Bank ist verpflichtet alljährlich innerhalb eines Monates nach Abhaltung jener Generalversammlung, ind der die Dividende für das abgelaufene fest**ss**setzt wurde an die Landeskassa eine Steuerleistung nach folgenden Grundsätzen abzuführen:
- a/Wenn eine Dividende bis zu höchstens 5% (fünf von hundert)
  ausbeschüttet wird, beträgt die Steuer 2%o (zweivon tausend)
  des eingezahlten Aktienkapitales, bei Ausschüttung einer
  Dividende von mehr als 5% (fünf von hundert) beträgt die
  Steuer für jedes über 5% (fünf von hundert) ausgeschüttete

Dividende Dividendenprozent ein weiteres \$\frac{1}{2}\psi\_0\$ (einhalb von tausend) und für jedes über 10\psi ausgeschüttete\psi Dividendenprozent noch ein weiteres \$\frac{1}{2}0\_0\$ (einhalb von tausend) des eingezahlten Aktienkapitales.

b) Außer den in den vorstehenden Bestimmungen angeführten Steuerleistung bleiben die Bank und die bei ihr hinterlegten Dépots von nicht im Fürstentume domizilirenden Déponenten für die Dauer der Konzession frei von allen sonstigen wie immer bezeichneten Abgaben Steuern und Gebühren.

Vorbehaltend bleiben jedoch die allgemeinen Grund- und Gebäudesteuern, die Stempelabgaben für die im imländischen Geschäftsverkehre ausgefertigten Urkunden sowie die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Gerichts- und Verwaltungsgebühren, soferne die Bank die entsprechenden Amtshandlungen bei den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Fürstentumes veranlaßt.

3. Der Bank wird zugesichert, daß sie zu Auskunftserteilung über die bei ihr liegenden Gelder und Effekten und über des von ihr ausgehebenen Aktien und Pfandbriefe nur deren Eigentümern gegenüber verpflichtet ist.

Weiters wird die Bank nicht verpflichet werden, über die von ihr gewährten Kredite und über die ihr durch ihre Geschäfteichen Beziehungen bekannt gewordenen Verhältnisse ihrer Komidenten Auskünfte zu erteilen.

Selbstverständlich wird hiedurch die Berechtigung der Statutenmäßigen Revisionsorgane und der Strafgerichte Auskünfte zu fordern, nicht berührt.

4. Die Bank übernimmt alle Pflichten einer Liechtenstein nischen Landesbank und insbesondere die Verpflichtung, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel für Befriedigung des wirt-



schaftlichen Legetimen Kredetbedarfes im Fürstentum, in den dem wirtschaftlichen Charakter des Landes entsprechenden Kreditformen worge zu tragen und überhaupt der wirtschaftlichen Weiterenentwicklung des Landes zu dienen.

Die fürstl. Regierung gibt anläßlich der Erteilung dieser Konzession ihrer Ueberzeugung Ausdruck, daß die Bank sich bei Führung ihrer Geschäfte von den Grundsätzen strengster Solidität leiten laßen wird und daß ihren Gebahrung keinen Anlaß zu berechtigen internationalen Reklamationen Anlaß geben wird.

Vaduz, am 30. August 1920. Der fürstl. Landesverweser:



Regierung des Fürstenlaus Liechtensteh

achigal and the filles are the farstential, in den and achigal and the farstential, in den achigal and the filles and the farstenden and the filles and the

lichen mesterenentwicklang des Londes zu dienen.

The first. Regiering Just unläslich der Erteilung dieser konsession ihrer Dederseugung Ausdrich, duß die Bank sied bei For ing ihrer Gesehöfte von den Grundsätsen strengerer Colidität leiten lußen wird und daß ihrer Geneurung keinen Anlas zu berechtigen internutionalen Re-klamationen Anlas geben wird.

Jen jūrstl. Landesver eser: